

03.03.97

EU - Fz - In - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr (FISIM) im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)

KOM(97) 50 endg.; Ratsdok. 6040/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 3. März 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 14. Februar 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Wirtschaftsfragen (Statistik)" beraten.

Das Europäische Parlament und das Europäische Währungsinstitut werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 80/95 = AE-Nr. 950284.

Zusammenfassung

Zweck dieses Verordnungsentwurfs ist es, für die Anwendung einer Methodik zu sorgen, mit der auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen für alle Mitgliedstaaten vergleichbare Ergebnisse ermittelt werden können.

Durch die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr (FISIM) kann die Methodik des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995) qualitativ erheblich verbessert werden.

Sie würde innerhalb der Europäischen Union einen genaueren Vergleich der Höhe des Bruttoinlandsprodukts (BIP) ermöglichen, die derzeit dadurch verfälscht wird, daß die Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit ihren Benutzern in den einzelnen Ländern in sehr unterschiedlichem Umfang direkt in Rechnung gestellt werden. Die Tätigkeit der Finanzmittler eines Landes umfaßt jedoch nicht nur die direkt in Rechnung gestellten, sondern auch die gegen ein unterstelltes Entgelt erbrachten Dienstleistungen. Durch die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr soll somit erreicht werden, daß die Aggregate in stärkerem Maße der wirtschaftlichen Realität entsprechen.

BEGRÜNDUNG

Die am 25. Juni 1996 vom Rat angenommene Verordnung über das ESVG 1995 sieht in Artikel 2 Absatz 3 folgendes vor: "Der Rat befindet gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags spätestens am 31. Dezember 1997 über die Einführung des im Anhang der Methodik beschriebenen Systems der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr (FISIM) und erläßt gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Maßnahmen".

Der Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) beschloß am 23. September 1996 auf seiner 22. Sitzung, den Verordnungsvorschlag dem Rat vorzulegen, selbst wenn bestimmte Einzelprobleme (Datenverfügbarkeit, Referenzzinssatz, Berechnung zu konstanten Preisen) noch ungelöst sind. Diese Fragen werden auf Sachverständigensitzungen zum Thema Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen sowie im Ausschuß für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) weiter erörtert. Der Wortlaut des Verordnungsvorschlags wird dann im Verlauf der Diskussionen im Rat im Hinblick auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen geändert.

Durch die Aufgliederung der FISIM wird es möglich, daß die Dienstleistungen, die Finanzmittler für die privaten Haushalte und für die übrige Welt sowie für den Staat und die Organisationen ohne Erwerbszweck erbringen, als Vorleistungen in die BIP eingehen.

1. Zweck des Verordnungsentwurfs ist es, eine Methodik für die Aufgliederung der FISIM vorzugeben, die einen genaueren Vergleich der Höhe des Bruttoinlandsprodukts (BIP) innerhalb der Europäischen Union ermöglicht.
2. Für die Maßnahme sind EU und Mitgliedstaaten gemeinsam zuständig: Ziel ist die Einführung einer Aufgliederung der FISIM im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Die Erhebung der Daten und die bei der Datenerhebung angewandten Methoden fallen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.
3. Alle Mitgliedstaaten sind betroffen. Die Mitgliedstaaten erheben bereits eine Reihe von Informationen zur Aufgliederung der FISIM. Die Rechtsvorschrift beinhaltet die Erhebung zusätzlicher Informationen (bei den meisten Mitgliedstaaten in relativ geringem Umfang) und die Änderung der verwendeten Konzepte und Systematiken.

In dem Vorschlag für eine Verordnung ist der Notwendigkeit Rechnung getragen, die statistischen Definitionen an die Veränderungen anpassen zu können, die sich aus wirtschaftsrelevanten sozioökonomischen und technischen Entwicklungen ergeben. Er bestimmt die Qualität der Beobachtung und Analyse für wirtschaftspolitische Zwecke.

4. Der Bezugsrahmen der Verbuchungsregeln für die Aufgliederung der FISIM kann nur durch eine solche Maßnahme der Gemeinschaft geschaffen werden. Die eigentliche Aufgliederung wird dann von den Mitgliedstaaten in dem auf Gemeinschaftsebene festgelegten Rahmen vorgenommen.

5. Durch die Anwendung dieser Rechtsvorschrift wird die Methodik des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen qualitativ erheblich verbessert. Sie erhöht die Vergleichbarkeit und ermöglicht damit eine bessere Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Wirtschafts- und Währungsunion sowie aus der Nutzung der Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für verwaltungs- und vor allem haushaltstechnische Berechnungen der Gemeinschaft ergeben. Ohne diese Rechtsvorschrift könnten der Ausarbeitung, der Überwachung, der Kontrolle und der Bewertung der wirtschafts- und währungspolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft nur nichtharmonisierte Statistiken zugrunde gelegt werden, da die Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit ihren Benutzern in den einzelnen Ländern in sehr unterschiedlichem Umfang direkt in Rechnung gestellt werden. Ein solches Vorgehen wäre mit gewissen Risiken verbunden.
6. Mit einer Rechtsvorschrift, in diesem Fall einer Verordnung des Rates, kann der Bezugsrahmen der Verbuchungsregeln für die Aufgliederung der FISIM festgelegt werden, ohne daß die Organisation und die methodischen Aspekte dieser Aufgliederung im einzelnen geklärt werden müßten.
7. Für die Schaffung des Bezugsrahmens ist eine Verordnung des Rates erforderlich, für die Aufgliederung der FISIM selbst jedoch sind weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig, die ihr statistisches System entsprechend anpassen müssen.
8. In dem Verordnungsvorschlag selbst werden zu verwendende Normen und Konzepte festgelegt. Er sieht keine speziellen Maßnahmen für eine bestimmte Gruppe von Unternehmen vor.

Entwurf für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES
über die Aufgliederung der
unterstellten Bankgebühr (FISIM) im Rahmen des Europäischen Systems
Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. .../96 vom 25. Juni 1996 über das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)⁴ bildet den Bezugsrahmen der gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für die Zwecke der Europäischen Gemeinschaft und ermöglicht es dadurch, zu Ergebnissen zu gelangen, die zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind.

Durch eine Lösung des Problems der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr (FISIM) würde die Methodik des ESGV qualitativ erheblich verbessert.

Die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr würde innerhalb der Europäischen Union einen genaueren Vergleich der Höhe des Bruttoinlandsprodukts (BIP) ermöglichen.

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. .../96 sieht vor, daß ein Beschluß über die Einführung des Systems zur Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr, dessen Grundsätze in Anhang 3 der vorliegenden Verordnung beschrieben werden, spätestens am 31. Dezember 1997 gefaßt wird.

In Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip können die Ziele der vorgesehenen Maßnahmen nur durch eine Rechtsvorschrift der Gemeinschaft erreicht werden, denn nur die Kommission kann die erforderliche Harmonisierung der statistischen Verfahren zur Berechnung und Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr auf Gemeinschaftsebene koordinieren; die eigentliche Berechnung und Aufgliederung sowie die Einrichtung der Infrastruktur, die zur Überwachung der Anwendung der Methodik erforderlich ist, können dagegen den Mitgliedstaaten übertragen werden.

1 ABl. Nr. C ... vom 1996, S. ...

2 ABl. Nr. C ... vom 1996, S. ...

3 ABl. Nr. C ... vom 1996, S. ...

4 ABl. Nr. L ... vom 1996, S. ...

Der Ausschuß für das Statistische Programm, der durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom⁵ eingesetzt und von der Kommission gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses gehört wurde, und der Ausschuß für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken, der durch den Beschluß 91/115/EWG⁶ eingesetzt und von der Kommission gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses gehört wurde, haben sich für den Entwurf dieser Verordnung ausgesprochen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 Allgemeines

Zur Einführung des Systems zur Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr (FISIM) werden die Anhänge I und II des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. .../96 gemäß den Anhängen 1 und 2 der vorliegenden Verordnung geändert.

Die Mitgliedstaaten stützen sich zur Einführung des Systems zur Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr auf Anhang 3 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2 Tabellen

In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. .../96 werden die Zahlen in den von der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr betroffenen Tabellen nach dem in Artikel 5 beschriebenen Verfahren geändert.

In Anhang B der Verordnung (EG) Nr. .../96 werden die von der Einführung der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr betroffenen Tabellen nach dem in Artikel 5 beschriebenen Verfahren angepaßt.

Artikel 3 Auskunftspflicht

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf deren Ersuchen sämtliche zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Informationen.

Artikel 4 Ausschuß

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Verdeutlichung und Verbesserung der Methodik zur Berechnung und Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr, werden von der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../96 festgelegt.

⁵ ABl. Nr. L 181 vom 28.6.1989, S. 1.

⁶ ABl. Nr. L 59 vom 6.3.1991, S. 1.

Artikel 5 Verfahren

1. Die Kommission wird vom Ausschuß für das Statistische Programm (nachstehend bezeichnet als "der Ausschuß") unterstützt.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, teilt die Kommission diese Maßnahmen dem Rat sofort mit. In diesem Fall gilt folgendes:
 - a) Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet um drei Monate.
 - b) Der Rat kann innerhalb des unter Buchstabe a genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 6 Übermittlung der Daten

Bei der Übermittlung der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. .../96 vorgesehenen Tabellen an die Kommission wenden die Mitgliedstaaten die vorliegende Verordnung an.

Artikel 7 Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates,
Der Präsident

Anhang 1 Unterstellte Bankgebühr (FISIM)

Gemäß der Verordnung der Rates (EG) Nr. .../97 vom 1997 über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr (FISIM) im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) werden die nachstehend aufgeführten Kapitel des ESGV wie folgt geändert:

Kapitel 1

1.13. d)

Nach "Im ESGV werden ferner zahlreiche Vereinbarungen für bestimmte Einzelfälle getroffen, wie" ist folgender Text zu streichen:

"die Buchung der unterstellten Bankgebühr als Vorleistungen eines fiktiven Sektors oder Wirtschaftsbereichs"

Zu ersetzen durch:

"die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr auf verwendende Sektoren bzw. Wirtschaftsbereiche"

1.25.

Unter "Beispiele für wichtige konzeptionelle Unterschiede" ist anzufügen:

"i) Die unterstellte Bankgebühr wird keinem fiktiven Sektor bzw. Wirtschaftsbereich zugeordnet, sondern nach verwendenden Sektoren bzw. Wirtschaftsbereichen aufgegliedert. Sie wird daher nicht mehr vollständig als Vorleistungen gebucht, sondern kann auch Teil des Konsums, der Exporte oder Importe sein".

Kapitel 3

3.63.

Zu streichen: Von „J. Dienstleistungen der Kreditinstitute und Versicherungen ...“ bis „... erfolgt auf der Grundlage der eingenommenen Gebühren oder Provisionen	Zu ersetzen durch: „J. Dienstleistungen der Kreditinstitute und Versicherungen (ohne Sozialversicherung) Dienstleistungen der Kreditinstitute umfassen: a) Finanzdienstleistungen, die die Finanzmittler ihren Kunden direkt in Rechnung stellen und die als Summe der berechneten Gebühren und Provisionen gemessen werden. Finanzmittler können ihre Dienstleistungen explizit in Rechnung stellen. Die Produktion dieser Dienstleistungen wird auf der Grundlage der berechneten Gebühren und Provisionen bewertet; b) Finanzdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt (unterstellte Bankgebühr - FISIM): Finanzmittler erbringen Dienstleistungen, für die sie explizit keine Gebühren oder Provisionen berechnen. Vielmehr zahlen sie ihren Kreditgebern niedrigere Zinsen und berechnen ihren Kreditnehmern höhere Zinsen, als dies sonst der Fall wäre. Finanzdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt werden daher produziert, indem Finanzmittler Kredite und Einlagen verwalten, deren Zinssätze sie bestimmen können; bei Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivaten liegt dagegen keine derartige Finanzdienstleistung vor. Die Produktion der Teilsektoren S122 (Kreditinstitute) und S123 (sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)), ohne Investmentfonds, wird anhand der Differenz zwischen den tatsächlichen Zoll- und Haben-zinssätzen und einem „Referenzzinssatz“ berechnet. Im Falle der (gebietsansässigen und gebietsfremden) Kreditnehmer der Finanzmittler wird sie anhand der Differenz zwischen den tatsächlichen Kreditzinsen und dem bei Zugrundelegung eines Referenzzinssatzes zu zahlenden Betrag berechnet. Im Falle der (gebietsansässigen und gebietsfremden) Kreditgeber der Finanzmittler wird sie anhand der Differenz zwischen den Zinseinnahmen dieser Kreditgeber bei Zugrundelegung eines Referenzzinssatzes und ihren tatsächlichen Zinseinnahmen berechnet; c) Finanzdienstleistungen der Zentralbank: Die Zentralbank wird in die Berechnung der FISIM nicht einbezogen; ihre Produktion wird als Summe der Kosten gemessen.“
--	---

3.70. j)

<i>Zu streichen:</i> "Global für die Gesamtwirtschaft die gegen unterstellte Gebühren erbrachten Bankdienstleistungen"	<i>Zu ersetzen durch:</i> "Unterstellte Bankgebühr, die von gebietsansässigen Produzenten verwendet wird"
---	--

3.70.

	<i>Hinzuzufügen</i> „k) Die Produktion der Zentralbank ist vereinbarungsgemäß vollständig den Vorleistungen der Kreditinstitute und der sonstigen Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) (Teilsektoren S122 und S123) zuzurechnen.“
--	---

3.76. e)

<i>Nach "Tatsächliche Gebühren für Finanzdienstleistungen" ist einzufügen:</i> "sowie der Teil der unterstellten Bankgebühr, der von privaten Haushalten für Konsumzwecke verwendet wird"
--

3.142. h)

<i>Nach "Finanzdienstleistungen in Höhe der effektiven Provisionen und Gebühren" ist einzufügen:</i> "h) den von Gebietsfremden verwendeten Teil der unterstellten Bankgebühr"

Kapitel 4

4.51.

<i>Zu streichen:</i> "Da der Wert der von den Kreditinstituten erbrachten Dienstleistungen, die mit der unterstellten Bankgebühr gemessen werden, nicht verschiedenen Kunden zugerechnet wird, werden die von Kreditinstituten tatsächlich geleisteten oder empfangenen Zinszahlungen nicht um die Spanne bereinigt, bei der es sich um das implizite Entgelt der finanziellen Mittler handelt. Im primären Einkommensverteilungskonto der Kreditinstitute und eines fiktiven Wirtschaftsbereichs, dem vereinbarungsgemäß die gesamte unterstellte Bankgebühr als Vorleistungen zugerechnet wird, ist ein Berichtigungsposten erforderlich."	<i>Zu ersetzen durch:</i> "Da der Wert der von Kreditinstituten erbrachten Dienstleistungen, die mit der unterstellten Bankgebühr gemessen werden, den verschiedenen Kunden zugerechnet wird, müssen die von Kreditinstituten tatsächlich geleisteten oder empfangenen Zinszahlungen um die Spanne bereinigt werden, bei der es sich um das implizite Entgelt der finanziellen Mittler handelt. Der Betrag der von Kreditnehmern an finanzielle Mittler gezahlten Zinsen muß um den geschätzten Wert des gezahlten Entgelts verringert werden, während der Betrag der von Einlegern empfangenen Zinsen um diesen Wert erhöht werden muß. Dieses Entgelt wird als Zahlungen für die von finanziellen Mittlern für ihre Kunden erbrachten Dienstleistungen behandelt und nicht als Zinszahlungen."
---	---

Kapitel 8

8.09.

Neu aufzunehmen:

Tabellen A.1.1 und A.1.2, aus denen ersichtlich wird, wie sich die gewählte Form der Zurechnung der FISIM auf das in Kapitel 8 ("Kontenabfolge") dargestellte Zahlenbeispiel auswirkt.

8.14.

Zu streichen:

"Da die unterstellte Bankgebühr (FISIM) nicht nach verwendenden Sektoren aufgegliedert wird, wird der Produktionswert der unterstellten Bankgebühr insgesamt als Vorleistungen eines fiktiven Sektors gebucht. Dieser Sektor hat einen Produktionswert von Null und eine negative Wertschöpfung in Höhe der Vorleistungen, allerdings mit umgekehrtem Vorzeichen. Auf diese Weise verringert sich die Wertschöpfung sämtlicher Sektoren und Wirtschaftsbereiche insgesamt um diesen Betrag. Im Interesse einer übersichtlicheren Kontendarstellung kann auf eine Zusatzspalte für den fiktiven Sektor verzichtet werden, wenn der entsprechende Wert statt dessen in der Spalte für die gesamte Volkswirtschaft berücksichtigt wird."

Zu ersetzen durch:

"Da die unterstellte Bankgebühr (FISIM) nach verwendenden Sektoren aufgegliedert wird, werden bestimmte Teile der Zinszahlungen den Zahlungen für Dienstleistungen zugeordnet. Diese Zuordnung hat Auswirkungen auf die Höhe von Produktionswert und Vorleistungen (sowie auf die Höhe von Importen, Exporten und Konsum)."

8.24.

Zu streichen:

"Da die unterstellte Bankgebühr (FISIM) nicht nach verwendenden Sektoren aufgegliedert wird, werden unter der Position „Zinsen“ die tatsächlich geleisteten bzw. empfangenen Zinsen ausgewiesen. Auf der Aufkommenseite wird in der Spalte „Finanzielle Kapitalgesellschaften“ (mit negativem Vorzeichen) und in der Spalte für den fiktiven Sektor (mit positivem Vorzeichen) ein Korrekturposten gebucht. Im Interesse einer übersichtlicheren Kontendarstellung kann auf eine Zusatzspalte für den fiktiven Sektor verzichtet werden, wenn der entsprechende Wert statt dessen in der Spalte für die gesamte Volkswirtschaft ausgewiesen wird."

Zu ersetzen durch:

"Da die unterstellte Bankgebühr (FISIM) nach verwendenden Sektoren aufgegliedert wird, werden im primären Einkommensverteilungskonto unter der Position "Zinsen" die von den Schuldnern tatsächlich gezahlten Zinsen abzüglich der FISIM bzw. die von den Gläubigern tatsächlich empfangenen Zinsen zuzüglich der FISIM ausgewiesen."

Kapitel 9

9.25. a)

Zu streichen:

"Zu den Vorleistungen zählen auch die unterstellten Bankgebühren, die als Verbrauch von Bankdienstleistungen einem fiktiven Bereich zugerechnet wird (siehe 9.33)".

9.25. b)

Zu streichen:

"abzüglich der unterstellten Bankgebühr (siehe 9.33) und"

9.33.

Zu streichen:

"Die Aufkommens- und Verwendungstabellen werden gegenüber der NACE Rev. 1 um einen fiktiven Wirtschaftsbereich ergänzt, der die gegen unterstellte Bankgebühren erbrachten Bankdienstleistungen global als Vorleistungen verbraucht. Die Aufkommenstabelle zeigt für diesen Bereich keine Transaktionen. In der Verwendungstabelle werden die Bankdienstleistungen gegen unterstellte Bankgebühren als Vorleistungsverbrauch dieses fiktiven Bereichs ausgewiesen. Da bei diesem Bereich keine anderen Transaktionen gebucht werden (sein Produktionswert ist Null), verbleibt ein negativer Betriebsüberschuß in Höhe der unterstellten Bankgebühr. Alle anderen Bestandteile der Wertschöpfung sind Null, so daß auch die Bruttowertschöpfung in Höhe der unterstellten Bankgebühr negativ ist."

Tabelle 1.2
Auswirkungen einer Zurechnung der unterstellten Bankgebühr zu einem fiktiven Sektor

[illegible]

Anhang 2

Anhang II des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. .../96 wird wie folgt geändert.

In Ziffer 11 Satz 3 wird folgender Text gestrichen:

", nämlich als empfangene Vermögenseinkommen, ohne Vermögenseinkommen aus der Anlage ihrer Eigenmittel, abzüglich geleistete Zinsen"

Anhang 3 Berechnung der unterstellten Bankgebühr (FISIM)**1. Berechnung der FISIM-Produktion der Sektoren S122 und S123****a) Benötigte statistische Daten**

Benötigt werden für jeden der beiden Teilsektoren S122 und S123 die Angaben über den (nach verwendenden Sektoren aufgegliederten) durchschnittlichen Kredit- und Einlagenbestand des Zeitraums (Durchschnitt der Werte zum Periodenbeginn und der Werte zum Periodenende oder, besser, Durchschnitt von vier Quartalen oder zwölf Monaten) sowie über die aufgelaufenen Zinsen nach Zuordnung der Zinsvergütungen zu ihren tatsächlichen Empfängern gemäß dem ESVG 1995.

b) Wahl des Referenzzinssatzes

Die Kredit- und Einlagenpositionen in der Vermögensbilanz der zu den Sektoren S122 und S123 gehörenden Finanzmittler (FM) sind so aufzugliedern, daß unterschieden wird zwischen:

- Krediten und Einlagen im Rahmen von Interbankentransaktionen (d. h. zwischen den institutionellen Einheiten der Sektoren S122 und S123) und
- Krediten und Einlagen zwischen den Finanzmittlern und den verwendenden institutionellen Sektoren (ohne die Zentralbank) (S124 - S125 - S11 - S13 - S14 - S15 - S2).

Die beiden Gruppen sind weiter zu untergliedern in Kredite an bzw. Einlagen von Gebietsansässige(n) und Kredite an bzw. Einlagen von Gebietsfremde(n).

Zur Ermittlung der nach institutionellen Sektoren aufgegliederten FISIM-Produktion der gebietsansässigen Finanzmittler wird folgender Referenzzinssatz berechnet:

Empfangene Zinsen auf Darlehen zwischen S122 und S123

Bestand an Darlehen zwischen S122 und S123

Bei diesem Zinssatz handelt es sich um den „internen“ Referenzzinssatz, mit dem die FISIM berechnet wird, die von gebietsansässigen Finanzmittlern produziert und von Gebietsansässigen verbraucht wird.

Zur Berechnung der Importe und Exporte von FISIM wird als Referenzzinssatz der Durchschnittssatz verwendet, der mit den Werten zu gewichten ist, die in der Vermögensbilanz der Finanzmittler für die Positionen „Kredite zwischen S122 und S123 einerseits und gebietsfremden Finanzmittlern andererseits“ und „Einlagen zwischen S122 und S123 einerseits und gebietsfremden Finanzmittlern andererseits“ ausgewiesen sind.

Bei diesem Zinssatz handelt es sich um den „externen“ Referenzzinssatz, der zur Berechnung der Exporte und Importe von FISIM herangezogen wird.

c) Berechnung der FISIM nach institutionellen Sektoren

Für jeden institutionellen Sektor wird die nachstehende Tabelle der von den gebietsansässigen Finanzmittlern gewährten Kredite und der bei ihnen getätigten Einlagen benötigt:

	Bestand	Empfangene Zinsen		Bestand	Gezahlte Zinsen
Kredite von gebietsansässigen FM{S122 {S123			Einlagen bei gebietsansässigen FM{S122 {S123		

Der Gesamtbetrag der FISIM nach institutionellen Sektoren ist gleich der Summe der FISIM auf die Kredite an den betreffenden institutionellen Sektor und der FISIM auf deren Einlagen.

FISIM auf die Kredite an den institutionellen Sektor = empfangene Kreditzinsen - (Kreditbestand x „interner“ Referenzzinssatz).

FISIM auf die Einlagen des institutionellen Sektors = (Einlagenbestand x „interner“ Referenzzinssatz) - gezahlte Einlagenzinsen.

Ein Teil der Produktion wird exportiert; aus der Vermögensbilanz der Finanzmittler (S122 und S123) läßt sich folgende Tabelle entnehmen:

	Bestand	Empfangene Zinsen		Bestand	Gezahlte Zinsen
Kredite an Gebietsfremde			Einlagen von Gebietsfremden		

Die exportierte FISIM wird mit Hilfe des „externen“ Referenzzinssatzes wie folgt berechnet:

FISIM auf die Kredite an Gebietsfremde (einschließlich FM) = empfangene Zinsen - (Kreditbestand x „externer“ Referenzzinssatz).

FISIM auf die Einlagen von Gebietsfremden (einschließlich FM) = (Einlagenbestand x „externer“ Referenzzinssatz) - gezahlte Zinsen.

d) Untergliederung der den privaten Haushalten zugeordneten FISIM in Vorleistungen und Konsum

Die den privaten Haushalten zugeordnete FISIM ist aufzugliedern in:

- Vorleistungen der privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Wohnungseigentümer;
- Vorleistungen der privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- Konsum der privaten Haushalte.

Dies zieht eine Untergliederung der Kredite an die privaten Haushalte (Bestand und Zinsen) in folgende Bestandteile nach sich:

- Wohnungsbaukredite;

- Kredite an die privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- sonstige Kredite an private Haushalte.

Die Kredite an die privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und die Wohnungsbaukredite werden in den verschiedenen Aufgliederungen der Ausleihungen, die in den Währungs- und Finanzstatistiken enthalten sind, im allgemeinen getrennt ausgewiesen. Die sonstigen Kredite an private Haushalte lassen sich durch Subtraktion ermitteln. Die FISIM auf Kredite an die privaten Haushalte ist auf die drei Kategorien (Wohnungsbaukredite, Kredite an die privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, sonstige Kredite an private Haushalte) aufzugliedern, und zwar anhand der diese drei Kategorien betreffenden Angaben über den durchschnittlichen Bestand und die Zinsen. Wohnungsbaukredite sind nicht identisch mit Hypothekarkrediten, da letztere auch anderen Zwecken dienen können.

Die Einlagen der privaten Haushalte sind aufzugliedern in:

- Einlagen der privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- Einlagen von Privatpersonen.

In Ermangelung statistischer Daten über die Einlagen der privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit kann für jeden Wirtschaftsbereich der Durchschnittsbestand anhand des bei den Kapitalgesellschaften beobachteten und auf die Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit hochgerechneten Verhältnisses von Einlagen zu Wertschöpfung berechnet werden. Die FISIM auf Einlagen der privaten Haushalte ist in FISIM auf Einlagen der privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und FISIM auf Einlagen von Privatpersonen aufzugliedern, und zwar anhand des Durchschnittsbestandes dieser beiden Einlagenkategorien, für die mangels zusätzlicher Informationen der gleiche Zinssatz zugrundegelegt wird.

2) Berechnung importierter FISIM

Gebietsfremde Finanzmittler gewähren Gebietsansässigen Kredite und nehmen Einlagen von Gebietsansässigen entgegen.

Für jeden institutionellen Sektor wird folgende Tabelle benötigt:

	Bestand	Von gebietsfremden FM empfangene Zinsen		Bestand	Von gebietsfremden FM gezahlte Zinsen
Kredite von gebietsfremden FM			Einlagen bei gebietsfremden FM		

Die von den einzelnen institutionellen Sektoren importierte FISIM wird daher wie folgt berechnet:

Importierte FISIM auf Kredite = von gebietsfremden FM empfangene Zinsen - (Kreditbestand x „externer“ Referenzzinssatz)

Importierte FISIM auf Einlagen = (Einlagenbestand x „externer“ Referenzzinssatz) - von gebietsfremden FM gezahlte Zinsen.

25.04.97**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr (FISIM) im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)

KOM(97) 50 endg.; Ratsdok. 6040/97

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Verlauf der Beratungen darauf hinzuwirken, daß der genannte Vorschlag nicht weiterverfolgt wird.
2. Der Bundesrat stellt fest, daß der Verordnungsvorschlag
 - eine Ausweitung der Bankenstatistik in der Bundesrepublik Deutschland erfordern würde,
 - noch zahlreiche ungelöste technische Probleme enthält und
 - die Eigenmittelzahlungen einzelner Mitgliedstaaten an die EU beträchtlich erhöht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat zur Zeit keine Möglichkeit, von den bisherigen Verbuchungsvorschriften für die unterstellten Bankgebühren abzugehen.

3. In der Bundesrepublik Deutschland fehlt es an den erforderlichen statistischen Informationen zur Umsetzung des Vorschlags.

Es geht um die Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen durch die volkswirtschaftlichen Sektoren (drei im nationalen SVG, fünf im ESVG). Da die Verteilung der gesamtwirtschaftlichen Bankdienstleistungen auf die Sektoren nicht statistisch nachgewiesen werden konnte, mußte im nationalen SVG als

Käufer dieser Bankdienstleistungen eine fiktive Einheit im Unternehmenssektor gebildet werden, so daß die Bankdienstleistung als eine Vorleistung des Unternehmenssektors behandelt wird. Diesen Kunstgriff will die Verordnung durch eine ökonomisch sinnvoll fällige Verteilung auf die fünf Sektoren vermeiden. Dies ist theoretisch auch erwünscht. Es fehlt aber an der notwendigen Datenbasis. So kann nicht belegt werden, mit welchen Aufteilungen z. B. der Sektor "private Haushalte" die in Anspruch genommenen Bankdienstleistungen als privaten Verbrauch, als Vorleistungen für selbst genutztes Wohnungseigentum und als Vorleistungen für Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit verwendet. Alle die statistisch nicht nachgewiesenen Finanzierungsströme müßten geschätzt werden. Der Arbeitskreis VGR der Länder hält die erforderlichen Schätzungen für methodisch nicht verantwortbar.